Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich über die Höhe der Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen (Beitragsordnung 2025)

Aufgrund des § 27 Abs. 1 lit. c Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBL. Nr. 69/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2023, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht

§ 3. Vorschreibung

§ 4. Stundung der Beiträge

§ 5. Beitragsbetreibung

2. Teil
Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen

1. Hauptstück
Beitragshöhe

Grundbeitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtern und Rechtsanwaltsanwärterinnen

§ 6. Grundbeitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtern und Rechtsanwaltsanwärterinnen

Zuschlag zum Grundbeitrag

§ 8. Zuschlag für die beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen

Einmaliger Zuschlag zum Grundbeitrag

§ 9. Einmaliger Zuschlag zum Grundbeitrag

2. Hauptstück
Befreiung und Herabsetzung vom Grundbeitrag

§ 10. Befreiung wegen Mutterschaft

§ 10a. Befreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

3. Hauptstück
Schlussbestimmungen

§ 11. Inkrafttreten

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Beitragsordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht

§ 2. (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in eine Liste der Rechtsanwaltskammer folgenden Monatsersten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung.

(2) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt oder
2. die oder der Beitragspflichtige aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte gestrichen wird oder
3. die oder der Beitragspflichtige aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärter gestrichen wird.

Vorschreibung der Beiträge

§ 3. (1) Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt quartalsmäßig.

(2) Der Grundbeitrag und die Zuschläge zum Grundbeitrag der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie der Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind jeweils für die Monate
1. Jänner bis März am 01. Jänner,
2. April bis Juni am 01. April,
3. Juli bis September am 01. Juli und
4. Oktober bis Dezember am 01.Oktober.

zur Zahlung fällig.

(3) Die einmaligen Zuschläge zum Grundbeitrag gemäß § 9, deren Eintritt von objektiven Umständen abhängig ist, sind sofort fällig.

(4) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterinnen werden bei dem Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin eingehoben, bei dem oder der sie in praktischer Verwendung stehen.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

Beitragsbetreibung

§ 5. (1) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Bei Verzug von mehr als zwei Monaten nach Fälligkeit ergeht ein Rückstandsausweis.

(2) Sofern keine Stundung gemäß § 4 vereinbart ist, sind bei Verzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit
1. ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % und
2. Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

2.Teil

Beiträge zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen

1.Hauptstück
Beitragshöhe

Grundbeitrag und
Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtern und Rechtsanwaltsanwärterinnen

§ 6. Der Grundbeitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie von niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen beträgt **monatlich 134,00 Euro** (jährlich 1.608,00 Euro).

§ 7. Der Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtern und Rechtsanwaltsanwärterinnen beträgt **monatlich 20,00 Euro** (jährlich 240,00 Euro).

Zuschlag zum Grundbeitrag

§ 8. Der Zuschlag zum Grundbeitrag beträgt für jeden beschäftigten
- a) ersten Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterin **monatlich 40,00 Euro** (jährlich 480,00 Euro) und für
- b) jeden weiteren Rechtsanwaltsanwärter und Rechtsanwaltsanwärterin **monatlich 75,00 Euro** (jährlich 900,00 Euro).

Einmaliger Zuschlag zum Grundbeitrag

§ 9. Der einmalige Zuschlag beträgt
- a) für die Ausstellung einer Beglaubigungsurkunde gemäß § 31 Abs 4 ZPO **55,00 Euro**,
- b) für die Eintragung in Liste der Rechtsanwälte oder der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte **200,00 Euro**. Dieser Zuschlag entfällt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Neugründungs-Förderungsgesetz,
- c) für die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Rechtsanwalt **150,00 Euro,**
- d) für die Eintragung des Beitrittes in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft pro Beitritt **150,00 Euro**.

2. Hauptstück
Befreiung und Herabsetzung vom Grundbeitrag

Befreiung wegen Mutterschaft

§ 10. Rechtsanwältinnen, niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen können für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder den einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums zur Gänze von der Leistung des Grundbeitrages sowie des Beitrages für Rechtsanwaltsanwärterinnen ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten befreit werden. Der Antrag ist vor Geburt des Kindes zu stellen.

Befreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 10a. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Grundbeitrags befreit.

(2) Ausbildungs-Rechtsanwälte und -Rechtsanwältinnen sind für die Dauer des Ruhens (gemäß § 10a des Rechtsanwaltsanwärters der Rechtsanwaltsanwärterin von der Entrichtung des Zuschlages gemäß § 8 zur Gänze befreit.

(3) Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

3. Hauptstück
Schlussbestimmungen

§ 11. Diese Beitragsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Beitragsordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung dieser Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 17.10.2024; kundgemacht auf www.rechtsanwaelte.at am 18.10.2024

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2025)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2023, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

§ 2. Beitragsbetreibung

§ 3. Anrechnung

§ 4. Stundung der Beiträge

§ 5. Verfahren

2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück
Beitragshöhe

§ 6. Normbeitrag

§ 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 10. Beitrag zum Todfallsbeitrag

2. Hauptstück
Fälligkeiten

§ 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 12. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

§ 13. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen

§ 14. Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§14a. Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 15. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 16. Kosten des Nachkaufs

6. Hauptstück
Pensionssicherungsbeitrag

§ 17. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück
Beitragshöhe

§ 18. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

§ 19. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 20. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück
Fälligkeiten

§ 21. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil
Schlussbestimmungen

§ 22. Inkrafttreten

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

Beitragsbetreibung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Bei Verzug von mehr als zwei Monaten nach Fälligkeit ergeht ein Rückstandsausweis.

(2) Sofern keine Stundung gemäß § 4 vereinbart ist, sind bei Verzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit

1. ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % und
2. Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

(3) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten. Aufgrund der durch Covid-19 hervorgerufenen besonderen Umstände sind für das 2. Quartal 2020 keine Stundungszinsen zu entrichten.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück
Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2025 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.248,00 Euro (jährlich 14.976,00 Euro) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 7. Für die einzelnen Landesgerichtssprengel ergeben sich gemäß § 53 Abs 2 Z 3 RAO unter Berücksichtigung der Anrechnung der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe folgende Beiträge:

1. **LG Sprengel St. Pölten**: Anrechnung monatlich 467,00 Euro (jährlich 5.604,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 781,00 Euro** (jährlich 9.372,00 Euro)

2. **LG Sprengel Krems**: Anrechnung monatlich 524,00 Euro (jährlich 6.288,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 724,00 Euro** (jährlich 8.688,00 Euro)

3. **LG Sprengel Wiener Neustadt**: Anrechnung monatlich 474,00 Euro (jährlich 5.688,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 774,00 Euro** (jährlich 9.288,00 Euro)

4. **LG Sprengel Korneuburg**: Anrechnung monatlich 544,00 Euro (jährlich 6.528,00 Euro), ergibt einen zu zahlenden Beitrag in Höhe von **monatlich 704,00 Euro** (jährlich 8.448,00 Euro).

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und –anwärtern

§ 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **312,00 Euro** (jährlich 3.744,00 Euro) zu entrichten.

(2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 12 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

Beitrag zum Todfallsbeitrag

§ 10. Der Beitrag zum Todfallsbeitrag beträgt für jede in die Liste der Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwältin und Rechtsanwalt sowie für niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **25,00 Euro** pro Todesfall einer (ehemaligen) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder (ehemaligen) niedergelassenen europäischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leistungsordnung dieser Rechtsanwaltskammer.

2. Hauptstück
Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 11. Die Beiträge nach § 7, § 8 und § 10 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Jänner.
2. April bis Juni am 01. April
3. Juli bis September am 01. Juli
4. Oktober bis Dezember am 01. Oktober

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

§ 12. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Jänner
2. April bis Juni am 01.April
3. Juli bis September am 01. Juli
4. Oktober bis Dezember am 01. Oktober

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

§ 13. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes, der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft

§ 14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs.1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiung bei Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

§ 14a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit, es sei denn im Antrag auf Ruhen wird erklärt, die Befreiung nicht in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Normbeitrag zu entrichten, von den Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern der in § 9 festgesetzte Beitrag. Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

§ 15. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

(2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 16. (1) Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.403,00 Euro zu entrichten.

(2) Für jeden Kalendermonat, der nach §10a Abs 1 Satzung Teil A 2018 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(3) Für den Nachkauf nach 10a Abs 2 Satzung Teil A 2018 ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

6. Hauptstück
Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 17. Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2025 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück
Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 18. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2025 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von **610,00 Euro** (jährlich 7.320,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 19. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 122,00 Euro (jährlich 1.464,00 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 20. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 122,00 Euro (jährlich 1.464,00 Euro),
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 244,00 Euro (jährlich 2.928,00 Euro),
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 366,00 Euro (jährlich 4.392,00 Euro).

3. Hauptstück
Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 21. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15.Februar
2. April bis Juni am 15. Mai
3. Juli bis September am 15. August
4. Oktober bis Dezember am 15. November

zur Zahlung fällig.

4. Teil
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 22. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 17.10.2024; kundgemacht auf www.rechtsanwaelte.at am 18.10.2024

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2025)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2023, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich
§ 2. Auszahlung der Leistungen
§ 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
§ 4. Verfahren

2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

§ 5. Berechnungsgrundlage

3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück
Basisaltersrente

§ 6. Höhe der Basisaltersrente

2. Hauptstück
Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
§ 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
§ 9. Höhe des Todfallsbeitrags
§ 10. Anspruchsberechtigter Personenkreis

4. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B

§ 11. Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

5. Teil
Schlussbestimmungen

§ 12. Inkrafttreten

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich.

Auszahlung der Leistungen

§ 2. (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14-mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

Berechnungsgrundlage

§ 5. Die Leistungsordnung 2003 hat weiterhin Gültigkeit, soweit die Satzung Versorgungseinrichtung Teil A auf diese verweist.

3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück
Basisaltersrente

Höhe der Basisaltersrente

§ 6. Die Basisaltersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto **3.057,00 Euro**.

2. Hauptstück
Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder

2. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag ergibt sich aus der Summe der zu leistenden Umlagen laut Umlagenordnung und ist über Antrag binnen zwei Monaten nach Ableben auszuzahlen.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 10. Der Todfallsbeitrag ist an diejenige Person auszuzahlen,

1. welche der Verstorbene mittels dem von dieser Rechtsanwaltskammer aufgelegten Formulars verfügt und bei dieser Rechtsanwaltskammer hinterlegt hat, oder sofern eine solche Verfügung nicht vorliegt,
2. an jene Person, die die Begräbniskosten nachweislich bezahlt hat.

4. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil
Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 17.10.2024; kundgemacht auf www.rechtsanwaelte.at am 18.10.2024